

Verwendung nach den Erzeugnissen des bilanzierenden Baubetriebes für den gesamten Zeitraum der Durchführung der Vorhaben und Objekte zu bilanzieren.¹¹ Das erfordert, die langfristigen Investitionsleistungsverträge in die Bilanzierung einzubeziehen^{11 12} und von der Erkenntnis auszugehen, daß die Durchführung der Baubilanzierung auf der Grundlage von langfristigen Investitionsleistungsverträgen nicht mit einer Umkehrung des bisher praktizierten Nacheinanders von Bilanz und Vertrag gleichgesetzt werden darf.¹³

Die Übernahme von Bilanzfunktionen seitens der Baukombinate stellt hohe Anforderungen an das Niveau ihrer Planung und Leitung, denn sie gehört zu jenem System von Maßnahmen, welches von Willi Stoph als aufeinander abgestimmt charakterisiert wird und nur als Bestandteil des Ganzen richtig zu wirken vermag.¹⁴ Dazu gehört u. a., daß die Baubetriebe nicht mehr wie bisher mit jährlichen Objektlisten beauftragt werden, worin zweifellos eine Ursache für den bisher ungenügend konzentrierten Einsatz vorhandener Baukapazitäten zu suchen ist, sondern die Baubilanzierung mit Hilfe langfristiger Investitionsleistungsverträge durchzuführen. Nunmehr bestellen die Auftraggeber ihre Bauleistungen bei einem bilanzierenden Baubetrieb. Hierbei gilt die Bestellung als Vertragsangebot und zugleich als Bedarfsanmeldung zum Zwecke der Bilanzierung für den gesamten Zeitraum der Realisierung. Die Annahme der Bestellung verpflichtet die bilanzierenden Baubetriebe, die Bauleistungen in die Baubilanz aufzunehmen, soweit diese der Bilanzdirektive entsprechen. Als Frist für die Annahme oder Ablehnung des Angebots stehen den Baubetrieben zwei Monate zu.¹⁵

Wesentlich ist, daß damit künftig über jedes Vorhaben grundsätzlich nur eine Bilanzentscheidung getroffen wird, wie es bereits die Planmethodik 1967 beabsichtigte, die anregte, die Baubilanzierung langfristig, kontinuierlich und mittels Fortschreibung durchzuführen.¹⁶ Unseres Erachtens fehlten zu diesem Zeitpunkt neben der Übernahme von Bilanzfunktionen durch die Bau- und Montagekombinate noch weitere wesentliche Voraussetzungen. Diese sehen wir in der Entwicklung der Perspektivplanung als Hauptsteuerungsinstrument, wofür die Koordinierung der Perspektivpläne des Bauwesens und seiner Auftraggeber auf prognostischer Grundlage erforderlich ist. Hierzu gehört ferner, die koordinierten Perspektivpläne durch langfristige Baubilanzungen abzusichern und mittels langfristiger Investitionsleistungsverträge zu konkretisieren.

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieses Beitrages alle damit verbundenen Probleme zu behandeln, weshalb wir uns auf diejenigen konzentrieren, deren Lösung wir für die Qualifizierung der Baubilanzierung als vordringlich erachten. Hierzu rechnen wir 1. den Zusammenhang zwischen der Qualifizierung der Baubilanzierung und der Profilierung der Bauindustrie; 2. die Aufgaben der Baubilanzierung bei der Verbindung verschiedener

11 Vgl. Abschn. I Ziff. 3 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O.

12 vgl. Abschn. I Ziff. 1 (Grundlagen für die Baubilanzierung) sowie Abschn. II Ziff. 2 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O.

13 vgl. S. Lörler, „Einbeziehung des Investitionsleistungsvertrages in die Planung und Bilanzierung“, Vertragssystem, 1967, S. 134.

14 vgl. W. Stoph, a. a. O., S. 1063.

15 vgl. Abschn. I Ziff. 3 und Abschn. II Ziff. 2 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O. Soweit es sich um nichtbilanzierende Baubetriebe handelt, haben sie nach diesen Vorschriften in der gleichen Frist die Zustimmung des bilanzierenden Baubetriebes einzuholen.

16 vgl. S. Lörler, a. a. O., S. 133 ff.